

1. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft: Novellierung 2021 und neues AUSTAL
2. Sichere Gestaltung und Betrieb von Gaslagern: Berücksichtigung der TRGS 510
3. Darstellung der IT-Sicherheit im Sicherheitsbericht: Orientierungspapier des LANUV NRW
4. Neue KRITIS-Verordnung: Erweiterung des Gültigkeitsbereichs

1 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft: Novellierung 2021 und neues AUSTAL

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (kurz TA Luft) ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen in Deutschland. Die am 23.06.2021 vom Bundeskabinett beschlossene TA Luft wird am 01.12.2021 Inkrafttreten und damit die fast 20 Jahre alte Version aus dem Jahr 2002 ablösen.

Zweck der Vorschrift

Die TA Luft gilt als Basis für bundeseinheitliche, verbindliche Anforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen. Zu genehmigende Anlagen dürfen, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, bestimmte Werte bei Immissionen (über die Luft eingetragene Schadstoffe) nicht überschreiten. Sie enthält allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung, also zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze sind:

- Aufnahme neuer Anlagenarten und teilweise deutliche Verschärfungen in den Regelungen für besondere Anlagentypen bspw. Herstellung von Holzpellets oder bestimmte Biogasanlagen
- Einführung eines Grenzwertes für Feinstaub (PM_{2,5})
- Verschärfung der Schadstoffdepositionswerte, unter anderem die Aufnahme von Dioxinen, Furanen und polychlorierten Biphenylen
- Absenkung von einigen Bagatellmassenströmen (Pflicht zur Bestimmung der Immissionskenngrößen tritt eher ein)
- Änderungen der Vorschriften und Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Schornsteinmindesthöhen
- Änderungen der Vorschriften und Berechnungsmethoden für Ausbreitungsrechnungen als Basis für Immissionsprognosen (Kenngrößenermittlung) und FFH-Betrachtungen
- Erweiterung der Pflichten in der Betriebsorganisation
- Integration der Geruchsimmissionsrichtlinie (kurz GIRL) in die TA Luft
- Strengere Grenzwerte für Tierhaltungsanlagen

AUSTAL2000 wird zu AUSTAL

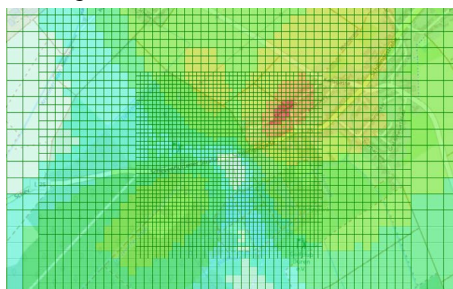
Im Anhang „Ausbreitungsrechnungen“ der TA Luft werden verschiedene Anforderungen, die bei der Durchführung von Ausbreitungsrechnungen beachtet werden müssen, definiert.

Programmtechnisch werden die Ausführungen des Anhangs „Ausbreitungsrechnung“ der TA Luft durch die Berechnungsprogramme AUSTAL2000 bzw. AUSTAL umgesetzt.

AUSTAL2000 ist konform mit den Vorgaben der TA Luft 2002. AUSTAL setzt nun die Anforderungen der novellierten TA Luft aus 2021 um.

Mittels dieser Berechnungsprogramme kann die Ausbreitung und -deposition verschiedener Schadstoffe (Staub, Schwefeloxide und Stickoxide wie NO₂, NO_x und NO, Ammoniak, verschiedener Schwermetalle etc.) modelliert werden. Diese Berechnungsergebnisse werden für die Bewertung von Immissionen in verschiedenen Fachgutachten, wie der Immissionsprognose für Luftschadstoffe oder der FFH-Vorprüfung verwendet.

Ausbreitungsrechnungen für staubende Güter (Umschlag, Lagerung und Fahrzeugverkehr) sind ebenfalls möglich.



Beispieldarstellung der Ergebnisse einer Ausbreitungsrechnung

Sie möchten mehr über die Novellierung der TA Luft und deren Auswirkung auf Ihren Betrieb erfahren? Gerne beraten wir Sie in unserer Online Sprechstunde zum Thema und unterstützen Sie anschließend bei der Durchführung von Ausbreitungsrechnungen mit AUSTAL und erstellen Ihnen die zugehörigen Fachgutachten.

Gern beantworten wir Ihre Fragen zum Thema:



PROBIOTEC GmbH
Dr. Vera Linke-Wienemann
+49 (0) 24 21 - 69 09 33 95
v.linke@weyer-gruppe.com

2 Sichere Gestaltung und Betrieb von Gaslagern: Berücksichtigung der TRGS 510

Beim Lagern von Gasflaschen gibt es eine Vielzahl von technischen und organisatorischen Anforderungen, die es zu beachten gilt: Wird im Innen- oder Außenbereich gelagert? Welche Menge an Gas wird gelagert? Bei welcher Temperatur wird es gelagert?

Im Dezember 2020 wurde die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ novelliert und im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) 2010 bekannt gemacht.

Die TRGS 510 gilt für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern einschließlich des Ein- und Auslagerns, des Transportierens innerhalb des Lagers, der Beseitigung freigesetzter Gefahrstoffe und konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Hierbei gibt es verschiedene Einschränkungen, die je nach gelagerter Menge zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus sind unter anderem folgende allgemeine Regeln im Rahmen der Gaslagerung zu berücksichtigen:


1. Für gelagerte Gase muss ein Gefahrstoffverzeichnis erstellt werden.
2. Gase müssen eine eindeutige und identifizierbare Kennzeichnung erhalten.
3. Gasflaschen müssen vor übermäßiger Wärmeinstrahlung (Temperaturen über 65 °C) geschützt aufgestellt werden.
4. Gasflaschen müssen vor Korrosion geschützt sein, stehend gelagert und gegen Umfallen oder Herabfallen gesichert werden.
5. Die Ventile der Flaschen müssen mit einer geeigneten Schutzvorrichtung versehen sein.
6. Nur geschultes Personal darf Zugriff auf die Gasflaschen haben und eine Befüllung oder Instandsetzung darf nur durch befähigtes autorisiertes Fachpersonal erfolgen.
7. Schutzbereiche und Zutrittskontrolle



Weiterhin gibt es abweichende Regelungen für die Lagerung im Freien und in Gebäuden. Weiterhin wurde das Lagerklassen-Konzept des Verbandes der Chemischen Industrie in der TRGS 510 berücksichtigt.

Sind Sie bereits über die Neuerungen der TRGS 510 informiert? Falls nicht, beraten wir Sie gerne dazu und unterstützen Sie bei der Umsetzung der aktuellen Regeln.

Kontaktieren Sie uns unter:

 horst weyer und partner gmbh
Britt Michelsen
+49 (0) 41 - 06 64 04 20 3
b.michelsen@weyer-gruppe.com

3 Darstellung der IT-Sicherheit im Sicherheitsbericht: Orientierungspapier des LANUV NRW

Seit einiger Zeit ist es erforderlich, dass Betreiber störfallrelevanter Anlagen im Sicherheitsbericht auf das Thema „IT-Sicherheit“ bzw. „Cyber-Sicherheit“ eingehen. Der Leitfaden KAS 51 „Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ unterstützt Anlagenbetreiber bundesweit mit dem Teilabschnitt „Schutz vor cyberphysischen Angriffen“ bei der Risikoabschätzung. Jedoch herrschte teilweise Unklarheit darüber, wie die in der IT-Sicherheit auftretenden teils komplizierten Sachverhalte im Sicherheitsbericht genau darzustellen sind.

In diesem Jahr hat nun das LANUV NRW ein Orientierungspapier mit Empfehlungen zur Behandlung des Themas Cyber Security im Sicherheitsbericht nach StörfallVO herausgebracht. (Auffindbar unter lanuv.nrw.de/umwelt/industrieanlagen/anlagensicherheit/sicherheitsbericht)

Es empfiehlt explizit die Darstellung und Behandlung folgender Aspekte im Sicherheitsbericht:

1. Netzwerkarchitektur und Zonenmodelle
2. Assetlisten
3. IT-Risikoanalyse / IT-Risikobeurteilung

Im Orientierungspapier werden detaillierte Empfehlungen zur Darstellung im Sicherheitsbericht gegeben, der Aufbau orientiert sich dabei an der Darstellung der „normalen Prozesssicherheit“:

- Darstellung der Netzwerkarchitektur analog zu klassischen Prozessfließbildern
- Auflistung der schützenswerten Assets analog zu der prozessseitigen Auflistung sicherheitsrelevanter Anlagenteile
- Die IT-Risikobeurteilung soll analog zur „klassischen“ Gefahrenanalyse im Sicherheitsbericht abgehandelt werden.

Veranstaltungshinweise

Freitag, 29. Oktober 2021 - 10:00 Uhr

kostenloses Online-Seminar zur TRGS 725:
Explosionsschutz für Betreiber

**Mittwoch, 10. November 2021 - 10:00 Uhr
& Mittwoch, 19. Januar 2022 - 10:00 Uhr**

Störfallbetriebe in der Bauleitplanung:
kostenloses Online-Seminar für Architekt:innen
& Behördenvertreter:innen

Mittwoch, 16. März 2022, Düren - 8:30 Uhr


Meinungs- und Erfahrungsaustausch nach § 29a
BImSchG & Fortbildungsveranstaltung für Störfallbeauftragte im Sinne von § 9 der 5. BImSchV
(Genehmigungen ausstehend)

Anmelde-Formulare und weitere Informationen
finden Sie unter: weyer-gruppe.com/seminare/

Es ist davon auszugehen, dass sich die Bezirksregierungen in NRW in Zukunft an diesen Vorschlägen orientieren werden. Dies schafft die benötigte Klarheit für Behörden und Betreiber, sorgt aber auch für Handlungsbedarf auf Betreiberseite.

Quellen: Orientierungspapier „Darstellung der IT-Sicherheit im Sicherheitsbericht und in den Genehmigungsunterlagen zur Anlagensicherheit“, 2021, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, www.lanuv.nrw.de/umwelt/industrieanlagen/anlagensicherheit/sicherheitsbericht

Gerne beraten wir Sie:

 horst weyer und partner gmbh
Dr. Florian Stephan Merkel
+49 (0) 2421 - 69 09 11 35
f.merkel@weyer-gruppe.com

4 Neue KRITIS-Verordnung: Erweiterung des Gültigkeitsbereichs

Am 28. Mai 2021 ist das neue IT-Sicherheitsgesetz 2.0 (IT-SiG 2.0) in Kraft getreten (19/28844) [1]. Das IT-SiG 2.0 erweitert die deutsche KRITIS-Regulierung deutlich: mehr Pflichten für Betreiber kritischer Infrastrukturen und mehr Befugnisse für den Staat.

Das IT-SiG 2.0 bildet dabei bereits die neuen EU-Regulierungen zum Thema ab.

Die vielleicht wichtigste Änderung im IT-SiG 2.0 ist, dass nun deutlich mehr Unternehmen zu den „Kritischen Infrastrukturen“ zählen. Konkretisiert wird dies mit der „KRITIS-Verordnung 2.0“ (Zweite Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung, Bundesministeriums des Innern, 18.8.21) [2].

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und definiert sowohl neue „Kritische Sektoren“ als auch neue Schwellenwerte für bestehende Anlagen.

Eine Übersicht finden Sie unter openkritis.de/it-sicherheitsgesetz/kritis-verordnung-2-0.html.

Erstmalige kritische Sektoren sind:

- der Sektor Siedlungsabfallentsorgung, zu dem Sammlung, Beseitigung und Verwertung von Siedlungsabfällen gehören; hierunter fallen beispielsweise auch Verbrennungsanlagen
- Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse (UNBÖFI, siehe unten).

Im Bereich Siedlungsabfallentsorgung müssen die Schwellenwerte, ab denen ein Betreiber zu den kritischen Infrastrukturen zählt, noch in einer weiteren Rechtsverordnung konkretisiert werden, sodass bei vielen Betreibern immer noch Unklarheit herrscht, ob sie in Zukunft dazuzählen werden.

UNBÖFI umfasst Unternehmen, die „große Bedeutung in Bezug auf die IT-Sicherheit in Deutschland“ haben. Hierzu zählen die folgenden Gruppen:

- Hersteller von Rüstung und Produkten für staatliche Verschlusssachen (VS)
- Unternehmen von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sowie Zulieferer von wesentlicher Bedeutung mit Alleinstellungsmerkmal für diese
- Betreiber von Betriebsbereichen der oberen Gefahrstoff-Klasse nach Störfall-Verordnung.

Auf diese Unternehmen kommen neue Cyber Security UNBÖFI-Pflichten zu, die auch als KRITIS-light bezeichnet werden und ab 2023 umgesetzt werden müssen. Auch hier müssen die Schwellenwerte noch in einer weiteren Rechtsverordnung konkretisiert werden. Wenn Unternehmen bereits KRITIS-Betreiber sind, gibt es keine neuen Pflichten. [3]

Quellen: [1] Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informations-technischer Systeme, IT-Sicherheitsgesetz 2.0, Bundesgesetzblatt, 2021 Nr. 25, 27. Mai 2021; [2] Zweite Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung, Bundesministeriums des Innern, o.D., 18.8.21; [3] <https://www.openkritis.de/it-sicherheitsgesetz/kritis-verordnung-2-0.html>, Stand: 29.09.2021

Wir unterstützen Sie gerne:

 horst weyer und partner gmbh
Dr. Florian Stephan Merkel
+49 (0) 2421 - 69 09 11 35
f.merkel@weyer-gruppe.com

Impressum

1. Ausgabe: 10 | 2021
Herausgeber: weyer gruppe
V.i.S.d.P.: Horst Weyer
Redaktion: Stefanie Moschkau
Juri Raffetseder
Bildquellen: weyer gruppe, Adobe Stock
Anschrift: horst weyer und partner gmbh
Schillingsstraße 329
D-52355 Düren
Tel.: +49 (0) 2421 - 69 09 1 - 0
Fax: +49 (0) 2421 - 69 09 1 - 201
Webseite: weyer-gruppe.com